

Ausgegeben am: 3. Dezember 2021

Medien-Info zur Landtagswahl 2/2022

Landtagswahl am 27. März 2022

COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Saarland

Am 7. Juli 2021 hat der Landtag des Saarlandes gemäß § 51 Absatz 4 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der COVID-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbewerberinnen für die Wahl des 17. Landtags des Saarlandes am 27. März 2022 zumindest teilweise unmöglich ist. Auf Grund des § 51 Absatz 4 LWG hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport unter Berücksichtigung des Beschlusses des Landtags des Saarlandes vom 18. November 2021 die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Saarland erlassen. Die Verordnung ist am 30. November 2021 in Kraft getreten (Amtsbl. I S. 2487_3). Sie wird spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten.

Die Verordnung ermöglicht Wahlvorschlagsberechtigten (Parteien und Wählergruppen), bei der Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge zur Landtagswahl 2022 abweichend von den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung und gegebenenfalls den Satzungen der Parteien und Wählergruppen Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Wahlvorschlagsberechtigte können außerdem in ihrer Satzung festgelegte Mindestteilnehmerzahlen verringern, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Verordnung enthält ferner Regelungen zur Durchführung der Schlussabstimmung über die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, die per Urnen- oder Briefwahl oder als Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden muss.



Die Wahlvorschlagsberechtigten entscheiden frei, ob und wie sie von den Möglichkeiten der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Saarland Gebrauch machen. Sie können daher weiterhin Präsenzversammlungen durchführen, soweit das Pandemiegeschehen dies vor Ort zulässt.

Um den Wahlvorschlagsberechtigten die Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Saarland zu erleichtern, hat die Landeswahlleiterin [Hinweise zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Saarland](#) erstellt. Auf der Internetseite der Landeswahlleiterin können der Verordnungstext und diese Hinweise heruntergeladen werden.

Medienkontakt:

Landeswahlleiterin

Telefon: 0681-501-2640, -2650, -2652 und -2651

Telefax: 0681-501-2649

E-Mail: landeswahlleiterin@innen.saarland.de

Internet: www.wahlen.saarland.de